jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/3/29 4Ob194/54, 4Ob142/62, 5Ob28/66, 12Os178/70, 3Ob124/72, 5Ob61/73, 3Ob97/73, 5Ob558/7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1955

Norm

KO §5 Abs1
KO §81

Rechtssatz

Durch eigene Tätigkeit des Gemeinschuldners erworbene Ansprüche (§ 5 Abs 1 KO) gehören grundsätzlich zur Masse und scheiden erst dann aus, wenn sie vom Masseverwalter dem Gemeinschuldner überlassen werden. Sie werden demnach erst durch den konstitutiv wirkenden Überlassungsakt konkursfreies Vermögen, über das der Gemeinschuldner frei verfügen kann, so daß in diesem Fall bei ihrer Geltendmachung eine Vertretung des Gemeinschuldners durch den Masseverwalter nicht stattfindet. Das diesbezügliche Vorbringen muß in der Tatsacheninstanz erbracht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 194/54
  Entscheidungstext OGH 29.03.1955 4 Ob 194/54
  Veröff: SZ 28/86 = EvBl 1955/296 S 484 = JBl 1955,479
- 4 Ob 142/62
  Entscheidungstext OGH 18.12.1962 4 Ob 142/62
  Veröff: Arb 7672
- 5 Ob 28/66
  Entscheidungstext OGH 24.02.1966 5 Ob 28/66
  Veröff: SZ 39/38
- 12 Os 178/70
  Entscheidungstext OGH 11.02.1971 12 Os 178/70
  nur: Durch eigene Tätigkeit des Gemeinschuldners erworbene Ansprüche (§ 5 Abs 1 KO) gehören grundsätzlich zur Masse und scheiden erst dann aus, wenn sie vom Masseverwalter dem Gemeinschuldner überlassen werden. (T1) Veröff: EvBl 1971/325 S 609
- 3 Ob 124/72
  Entscheidungstext OGH 09.11.1972 3 Ob 124/72

Veröff: EvBl 1973/118 S 267

- 5 Ob 61/73
  Entscheidungstext OGH 04.04.1973 5 Ob 61/73
  nur: Durch eigene Tätigkeit des Gemeinschuldners erworbene Ansprüche (§ 5 Abs 1 KO) gehören grundsätzlich zur Masse und scheiden erst dann aus, wenn sie vom Masseverwalter dem Gemeinschuldner überlassen werden. Sie werden demnach erst durch den konstitutiven wirkenden Überlassungsakt konkursfreies Vermögen, über das der Gemeinschuldner frei verfügen kann, so daß in diesem Fall bei ihrer Geltendmachung eine Vertretung des Gemeinschuldners durch den Masseverwalter nicht stattfindet. (T2) Beisatz: Dieser konstitutiv wirkende Überlassungsakt ist unter den Gesichtspunkten der fortschreitenden Entwicklung und einer allfällig eingetretenen wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zu beurteilen. Es kann der Rechtsauffassung nicht gefolgt werden, daß mit der Überlassung des Einkommens an den Gemeinschuldner die jeweiligen künftigen Bezüge unabänderlich und unüberprüfbar aus der Masse ausgeschieden wären und künftige wesentliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen und Vermögensverhältnissen und den Sorgepflichten keine Berücksichtigung finden könnten. (T3)
- 3 Ob 97/73
  Entscheidungstext OGH 22.05.1973 3 Ob 97/73
  nur T1; Veröff: SZ 46/52
- 5 Ob 558/76
  Entscheidungstext OGH 25.05.1976 5 Ob 558/76
  nur T2; Veröff: JBl 1977,272
- 4 Ob 139/79
  Entscheidungstext OGH 17.06.1980 4 Ob 139/79
  nur T2; Beisatz: Sind die Ansprüche nicht zur freien Verfügung überlassen worden, hat den Rechtsstreit der Masseverwalter zu führen. (T4) Veröff: SZ 53/92 = EvBl 1981/103 S 322
- 3 Ob 136/82
  Entscheidungstext OGH 06.10.1982 3 Ob 136/82
  Beisatz: Hier: Pensionsansprüche nach dem ASVG, GSVG. (T5) Veröff: SZ 55/140
- 3 Ob 141/83
  Entscheidungstext OGH 12.10.1983 3 Ob 141/83
- 9 ObS 11/90
  Entscheidungstext OGH 12.09.1990 9 ObS 11/90
  Auch; Beisatz: Der Masseverwalter kann zwar einen Entgeltanspruch des im Konkurs verfallenen Dienstnehmers geltend machen, ist aber in diesem Fall nicht Vertreter des Gemeinschuldners; dies zeigt schon seine Stellung zum konkursfreien Vermögen und die Interessenkollision mit dem Gemeinschuldner. (T6)
- 1 Ob 639/90
  Entscheidungstext OGH 16.01.1991 1 Ob 639/90
  nur T2; Veröff: RZ 1992/4 S 18
- 10 ObS 179/94
  Entscheidungstext OGH 28.03.1995 10 ObS 179/94
  Auch; nur T2; Beisatz: Ebenso gemäß § 5 Abs 2 KO überlassene Beträge. (T7)
- 8 Ob 55/98s
  Entscheidungstext OGH 24.08.1998 8 Ob 55/98s
  Vgl auch; Beis wie T5; Veröff: SZ 71/135

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0063937

Dokumentnummer

JJR_19550329_OGH0002_0040OB00194_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at